

Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktions-, sitzungsbezogene und monatlich pauschalierte Entschädigungen gezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ein Sockelbetrag erstattet. Ehrenamtlich in Beiräten Tätige erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe der Entschädigungen und des Sockelbetrages sind aus nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

a)

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich	
Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.400 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten weitere Mitglieder des Präsidiums	470 EUR 370 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	620 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte (abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	(bis 5.000 Einwohner) 180 EUR (bis 20.000 Einwohner) 240 EUR (über 20.000 Einwohner) 300 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

b)

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte	
Bürgerschaft	Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
Fraktionen	– Mitglieder – sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird	60 EUR
Ausschüssen	– Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit – Leiterin/Leiter der Sitzung	60 EUR 90 EUR
Ortsbeiräten	Mitglieder	40 EUR

c)

monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung	– Vorsitzende der Beiräte, des Migrantenrates, des Fahrradforums, des Kommunalpolitisch-akademischen Forums und der AG Gedenken	60 EUR
	– Mitglieder dieser Gremien	40 EUR
	– Vertreter der Mitglieder	20 EUR

d)

Sockelbetrag monatlich	Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung	300 EUR
------------------------	---	---------

(2) Sachkundigen Einwohnern werden sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses gewährt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Ortsbeiratsvorsitzende teilnehmen.

(3) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht der Höhe die der/dem Vertretenen zugestanden ist. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die gleiche Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.